

## Vortrag an den Ministerrat

**Militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union Mission in Mosambik (EUMAM Mozambique); Fortsetzung der Entsendung von bis zu 30 Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2025**

### I. Völkerrechtliche Grundlagen

In seinen Schlussfolgerungen vom 22. April 2020 hat der Rat der Europäischen Union (EU) einen umfassenden Rahmen für den Dialog der Union und der Mitgliedstaaten mit Mosambik und für die Koordinierung mit anderen Akteuren bereitgestellt. Dabei unterstrich er, dass insbesondere die Sicherheitslage und die humanitäre Lage in der Provinz Cabo Delgado dringend Aufmerksamkeit erfordern, wobei die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten ist.

Am 12. Juli 2021 fasste der Rat der EU den Beschluss über die Einrichtung einer militärischen Ausbildungsmission in Mosambik (2021/1143/GASP, ABl. Nr. L 247 vom 13.07.2021, S. 93). Mit Ratsbeschluss (2024/1354/GASP) wurde die Mission am 14. Mai 2024 bis 30. Juni 2026 verlängert und der Schwerpunkt der Tätigkeit der Mission auf Beratung, Mentoring und Spezialausbildungen zur Unterstützung der Einheiten der schnellen Eingreiftruppe (Quick Reaction Force, QRF) der mosambikanischen Streitkräfte (FADM) gelegt. Im Zuge der Verlängerung wurde die Mission von einer militärischen Trainingsmission (EUTM) in eine militärische Unterstützungsmission (EUMAM) umbenannt.

### II. Aufgaben und Umfang der Mission

Bis zum 31. August 2024 war das strategische Ziel der EUTM Mozambique die Unterstützung der Einheiten der FADM, die zur Bildung einer künftigen schnellen Eingreiftruppe QRF ausgewählt wurden, damit sie die notwendigen und nachhaltigen Kapazitäten zur Wiederherstellung der Sicherheit in der Provinz Cabo Delgado aufbauen können.

Ab dem 1. September 2024 soll EUMAM Mozambique die FADM bei der Entwicklung und Verbesserung von Fähigkeiten unterstützen, welche die Einsatzbereitschaft der 11 ausgebildeten QRFs nachhaltig sicherstellen, sodass diese insbesondere in der Region Cabo Delgado in einem robusten und autonomen Einsatzzyklus, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht sowie den Menschenrechten, zur Wiederherstellung der Sicherheit operieren können. Zu diesem Zweck wird die EUMAM Mozambique Mentoring und Beratung der mosambikanischen Streitkräfte zum nachhaltigen Einsatz der QRF bereitstellen und das Regenerationstraining der QRF, sowie die Wartung der mittels einer Unterstützungsmaßnahme der EU im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität bereitgestellten Ausrüstung überwachen. Die Mission wird ferner Spezialausbildungen für die QRF, insbesondere in den Bereichen Instandhaltung der Ausrüstung, zivil-militärische Zusammenarbeit, Abwehr improvisierter Spreng- und Brandvorrichtungen, humanitäres Völkerrecht und internationale Menschenrechtsnormen sowie Gleichstellungsfragen anbieten.

### **III. Österreichische Teilnahme**

Die Bundesregierung hat zuletzt am 26. Oktober 2023 (Pkt. 21 des Beschl.Prot. Nr. 75) die Entsendung von bis zu 30 Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2024 zu EUTM Mozambique beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 8. November 2023 das Einvernehmen erklärt.

Im Sinne des langjährigen Engagements Österreichs im Bereich der Wahrung der internationalen Sicherheit und Stabilität, der aktiven und solidarischen Mitwirkung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU, hinsichtlich der auch aus europäischer Sicht relevanten Sicherheitslage in Mosambik sowie vor dem Hintergrund des langjährigen Engagements Österreichs in der Entwicklungszusammenarbeit mit dem Schwerpunktland Mosambik und der geleisteten humanitären Hilfe erscheint es angezeigt,

die Entsendung im Rahmen der militärischen Unterstützungsmission der EU mit deren neuer Schwerpunktsetzung bis 31. Dezember 2025 fortzusetzen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch spezialisierte Personen, Transporte im Zuge der Folgeversorgung) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Entsendungen, die nicht Truppenkontingente betreffen, generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Darüber hinaus können bis zu 20 Angehörige des Bundesheeres als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandates dieser Mission. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten von EUMAM Mozambique.

Der Einsatzraum der entsendeten Personen umfasst das Staatsgebiet von Mosambik, ausgenommen der Provinz Cabo Delgado bis auf Pemba und die Territorialgewässer. Die Versorgung kann unter Abstützung auf Sanitätseinrichtungen in Südafrika sowie auch über die französischen Überseegebiete Mayotte und Réunion erfolgen.

Zur Sicherstellung der Unterstützung mit dem Lufttransportsystem C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es allenfalls zu kurzen Aufenthalten in Ägypten, Sudan, Äthiopien, Kenia, Tansania, Malawi und Südafrika kommen.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten der Mission ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Vorrechte, Befreiungen) richtet sich nach dem Abkommen zwischen der EU und der Republik Mosambik über die

Rechtsstellung der militärischen Ausbildungsmission der EU in Mosambik (EUTM Mozambique).

Die Ausübung von Befugnissen durch die entsendeten Personen erfolgt in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundlagen und nach Maßgabe von § 6a des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 – AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

#### **IV. Aufwendungen**

Die Aufwendungen dieser Entsendungen betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund EUR 1,85 Mio. (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

#### **V. Verfassungsrechtliche Grundlagen**

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung bildet § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Rahmen von EUMAM Mozambique bis 31. Dezember 2025 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen von EUMAM

Mozambique bis 31. Dezember 2025 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. im Rahmen von Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2025 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung dafür befinden, weiterhin missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können, und
5. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
6. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die nach Pkt. 1 im Rahmen der Mission entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung die Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten von EUMAM Mozambique nach Maßgabe des Mandats dieser Mission zu befolgen haben.

30. Oktober 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister